

Gutachten

Engere Zusammenarbeit SG-AR-AI-TG im Bereich Datenschutz

Phase 2

Dr. iur. Bruno Baeriswyl

11. September 2023

www.privacy-expert.ch

Bruno Baeriswyl, Dr.iur.

BB Beratung GmbH / Ringstrasse 34, CH 8057 Zürich / +41 79 286 17 78 / info@privacy-expert.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	1
2	Auftrag.....	2
3	Ausgangslage Phase 2	3
3.1	Vorgehensweise.....	3
4	Variante 1 («Status quo plus»).....	5
4.1	Ausgangslage.....	5
4.2	Themen der Zusammenarbeit	5
4.2.1	Beratung.....	5
4.2.2	Kontrolle	6
4.2.3	Information und Sensibilisierung	6
4.3	Institutionalisierung der Zusammenarbeit.....	7
4.4	Vorgehen und Planung.....	8
5	Gemeinsame Datenschutzbehörde – Erfahrungsberichte aus anderen Kantonen.....	9
5.1	Allgemeines.....	9
5.2	Die gemeinsame Datenschutzbehörde der Kantone Jura und Neuenburg	9
5.2.1	Ausgangslage.....	9
5.2.2	Harmonisiertes Datenschutzrecht und Öffentlichkeitsprinzip	10
5.2.3	Datenschutzbehörde	10
5.2.4	Finanzierung.....	11
5.2.5	Berichterstattung	11
5.2.6	Erfahrungen.....	11
5.3	Die gemeinsame Datenschutzbehörde der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden.....	12
5.3.1	Ausgangslage.....	12
5.3.2	Vereinbarung.....	12
5.3.3	Kantonale Datenschutzgesetzgebung.....	12
5.3.4	Datenschutzbehörde	13
5.3.5	Finanzierung.....	13
5.3.6	Berichterstattung	14
5.3.7	Erfahrungen.....	14
6	Variante 3 («Gemeinsame Datenschutzbehörde»)	15
6.1	Allgemeines.....	15



6.2	Grundlagen der Zusammenarbeit.....	15
6.3	Finanzierung.....	16
7	Variante 5 («Lead Behörde»).....	17
7.1	Allgemeines.....	17
7.2	Grundlagen der Zusammenarbeit.....	17
7.3	Finanzierung.....	17
8	Ressourcen einer gemeinsamen Datenschutzbehörde.....	18
8.1	Aktueller Stand.....	18
8.2	Ressourcenbedarf.....	18
9	Fazit der drei Varianten.....	21



1 Zusammenfassung

Das Gutachten – Phase 2 – vertieft drei Varianten einer engeren Zusammenarbeit der Kantone SG-AR-AI-TG. Die Varianten wurden aufgrund einer Diskussion der Vorschläge des Gutachtens – Phase 1 – ausgewählt und mit spezifischen Fragestellungen ergänzt.

Die Variante 1 («Status quo plus») beinhaltet einen Themen- und Projektplan für eine institutionalisierte Zusammenarbeit der involvierten Datenschutzbehörden. Das Projekt kann von den Datenschutzbehörden selbst umgesetzt und von den Kantonen unterstützt werden.

Die Variante 3 («Gemeinsame Datenschutzbehörde») und die Variante 5 («Lead Behörde») liegen in Bezug auf die Optimierung der Zuverlässigkeit, der Effizienz und der Wirkung der Datenschutzbehörden nahe zusammen. Die Erfahrungen aus den Kantonen Jura und Neuenburg sowie der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden mit unterschiedlich ausgestalteten gemeinsamen Datenschutzbehörden liefern wertvolle Hinweise.

Die Variante 3 («Gemeinsame Datenschutzbehörde») basiert auf einer interkantonalen Vereinbarung («Konkordat») und würde primär eine eigenständige Datenschutzbehörde für die vier Kantone schaffen. Der Inhalt einer solchen Vereinbarung würde sich insbesondere auf die Organisationsform, die Angliederung, die Aufgaben und Kompetenzen, die Wahl des oder der Beauftragten und die Finanzierung beziehen. Die einschlägigen Bestimmungen in den kantonalen Datenschutzgesetzen müssten angepasst werden. Mit dem Konkordat könnte auch eine Rechtsharmonisierung verbunden sein, indem interkantonales allgemeines Datenschutzrecht geschaffen würde und die kantonalen Datenschutzgesetze aufgehoben würden (Modell der Kantone Jura und Neuenburg).

Die Variante 5 («Lead Behörde») sieht vor, dass die Datenschutzbehörde eines Kantons die Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzbehörde der anderen Kantone übernimmt. Es liegt nahe, dass diese Funktion realistischerweise die Behörde des Kantons St. Gallen oder des Kantons Thurgau übernehmen würde, da diese bereits über Organisationsstrukturen verfügen. Die «Funktionsübertragung» würde auch in einer interkantonalen Vereinbarung geregelt. (Modell der Kantone Schwyz, Obwalden, Nidwalden).

Die Ressourcenfrage wird für die Varianten 3 und 5 diskutiert, müsste aber für die konkrete Umsetzung weiter vertieft werden.

Die Variante 1 («Status quo plus») kann eigenständig umgesetzt werden und präjudiziert die anderen beiden Varianten nicht. Diese haben eine längerfristige Perspektive.

Die Variante 3 kann auch in zwei Phasen umgesetzt werden: Institutionalisierung einer interkantonalen Datenschutzbehörde und später eine Rechtsharmonisierung.

Die Variante 5 könnte langfristig auch eine Etappe zur Variante 3 sein.

2 Auftrag

Siehe Gutachten – Phase 1 – N 1 ff. und Präzisierung des Auftrags in Phase 2 1
gemäss Protokoll vom 3. Juni 2023, nachfolgend Ziffer 3.

3 Ausgangslage Phase 2

- 2 Am 2. Juni 2023 wurden die Ergebnisse des Gutachtens – Phase 1 – diskutiert. Dabei wurde entschieden, drei Varianten weiterzuerfolgen und zu vertiefen.
- 3 Die Variante 1 («Status quo plus») sieht eine engere Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben vor. Sie soll mit den folgenden Schwerpunkten vertieft werden: «Bei der Variante 1 geht es insbesondere darum, materielle Themen zu definieren, bei der Zusammenarbeit sinnvoll ist. In formeller Hinsicht ginge es darum, verschiedene Arten der Institutionalisierung aufzuzeigen. Für die Variante 1 wird zusätzlich der Wunsch nach einem Fragenraster angebracht: eine Art Arbeitsprogramm oder Arbeitscheckliste, anhand der die Datenschutzbeauftragten weiterarbeiten können und auf die richtigen Fragen aufmerksam werden.»¹
- 4 Die Variante 3 («Gemeinsame Datenschutzbehörde») sieht eine unabhängige kantonsübergreifende Datenschutzbehörde für die Kantone SG-AR-AI-TG vor. «Bei der Variante 3 ginge es insb. um die Abklärung konkreter Erfahrungen bei den Kantonen Jura/Neuenburg sowie Schwyz/Nidwalden/Obwalden. Auch materiellrechtliche Fragen würden abgeklärt.»²
- 5 Die Variante 5 («Lead Behörde») sieht die Datenschutzbehörde nur noch in einem Kanton vor. Diese übernimmt im Sinne einer Funktionsübertragung die Rolle der Datenschutzbehörde auch für die anderen Kantone. «Für die Variante 5 müssten insb. die verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen geprüft werden. Es wird gewünscht, dass Bruno Baeriswyl die Ressourcenfrage einbezieht. So könnte zum Beispiel in Bezug auf Variante 3 eine Empfehlung darüber abgegeben werden, wie viele Stellenprozente minimal bis hin zu optimal eingerechnet werden sollten.»³

3.1 Vorgehensweise

- 6 Die Variante 1 ist ein eigenständiges Projekt, das auf der Ebene der Datenschutzbehörden abgewickelt werden kann und soll. Es gilt deshalb hier, die Rahmenbedingungen in formeller und materieller Natur festzulegen, die es erlauben, das Projekt umzusetzen.
- 7 Die Varianten 3 und 5 sind eng miteinander verbunden. Beide gehen von einer Zusammenarbeit aus, die in den beteiligten Kantonen Entscheidungen auf Regierung- und/oder Parlamentsebene bedürfen. Neben den einzelnen Varianten werden deshalb auch ihre Querbezüge aufgezeigt, um Entscheidungsgrundlagen für die zuständigen Organe zu liefern. Für beide Varianten gibt es bereits umgesetzte Modelle in den Kantonen: Die Kantone Jura/Neuenburg haben die Variante 3 («Gemeinsame Datenschutzbehörde»), die Kantone Schwyz/Obwalden/Nidwalden die

¹ Protokoll vom 3. Juni 2023, S. 3.

² Protokoll vom 3. Juni 2023, S. 3.

³ Protokoll vom 3. Juni 2023, S. 3.

Variante 5 («Lead Behörde») realisiert. Die Erfahrungen dieser Kantone werden mitberücksichtigt.

Die beiden Varianten werden im Einzelnen dargestellt, um entsprechende Entscheide und Weichenstellungen für eine vertiefte Ausarbeitung einer Variante unter den konkreten Rahmenbedingungen der Kantone SG-AR-AI-TG zu ermöglichen. ⁸

4 Variante 1 («Status quo plus»)

4.1 Ausgangslage

- 9 Die Variante 1 («Status quo plus») sieht eine engere Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben vor. Wie die Analyse in Phase 1 des Gutachtens gezeigt hat, hat eine engere Zusammenarbeit zahlreiche Stärken und Chancen, aber auch Schwächen und Risiken.⁴ Es erscheint aber durchaus möglich, die aktuelle Situation der heute zumeist informellen und unverbindlichen Zusammenarbeit zu optimieren. Mit diesem Ziel werden die möglichen Themenschwerpunkte einer Zusammenarbeit aufgezeigt, die Institutionalisierung der Zusammenarbeit dargestellt und ein Projektplan entworfen.

4.2 Themen der Zusammenarbeit

- 10 Die Aufgaben der Datenschutzbehörde gliedern sich in allen vier Kantonen in die Bereiche
- Beratung,
 - Kontrolle,
 - Information und Sensibilisierung,

mit unwesentlichen Abweichungen in einzelnen Kantonen.⁵ Bei allen drei Aufgaben ergeben sich Themen für eine kontinuierliche Zusammenarbeit.

4.2.1 Beratung

- 11 Die Beratungstätigkeit einer Datenschutzbehörde umfasst ein breites Spektrum. Dieses reicht von der telefonischen Auskunft, der Beantwortung von eMails bis zu ausführlichen Stellungnahmen oder der Mitwirkung in verwaltungsinternen Arbeitsgruppen.
- 12 Zahlreiche Themen sind in den Kantonen deckungsgleich, und die Abweichungen im bereichsspezifischen Datenschutzrecht (z.B. Schulen, Polizei etc.) meist von untergeordneter Bedeutung.
- 13 Diese Themen lassen sich gemeinsam planen und bearbeiten. Beispiele solcher Themen sind:
- Auftragsdatenbearbeitung
 - Einsatz von Cloud-Diensten in der Verwaltung
 - Umgang mit Personendaten im Schulbereich
 - Rahmenbedingungen der Videoüberwachung
 - Vernehmlassungen (zu Bundesvorhaben)
 - Datenaustausch im Polizeiwesen

⁴ Gutachten Phase 1, N 88.

⁵ Gutachten Phase 1, N 57.

- Themen der digitalen Verwaltung
- Themen der Informationssicherheit

Die Themenauswahl kann die Entwicklungen in allen vier Kantonen berücksichtigen, auch wenn gleiche oder ähnliche Projekte in den einzelnen Kantonen unterschiedlich angedacht sind, da es sich um Fragen des allgemeinen Datenschutzrechts⁶ handelt.

14

4.2.2 Kontrolle

Die Kontrolle von Datenbearbeitungen kann nach einem Kontrollplan oder auf konkreten Anlass hin erfolgen. Kontrollen laufen nach einer Systematik ab, die je nach Gegenstand Elemente der Informatikkontrolle umfassen («Audit»). Soweit in den vier Kantonen eine Methodik für die Kontrollen noch nicht vorhanden ist, kann diese gemeinsam erarbeitet werden.

15

Bereits heute werden in den Kantonen von den Datenschutzbehörden gleiche Kontrollen durchgeführt («Schengen-Kontrollen»)⁷.

16

Die in den Kantonen von den Datenschutzbehörden in den letzten beiden Jahren durchgeführten Kontrollen liessen sich vereinheitlichen und könnten in den einzelnen Kantonen gleichartig durchgeführt werden.

17

- Digitaler Kundenschalter (TG)
- Verwendung von Sharepoint (TG)
- Cloud-Dienste (TG)
- Einwohnerdatenplattformen (SG, AR)
- Schengen-Kontrolle (SG, AR)
- Geschäftsverwaltungssystem (GEVER) (SG)
- Videoüberwachungen des öffentlichen Raums (AR)

4.2.3 Information und Sensibilisierung

Die Information und Sensibilisierung der Verwaltung und der betroffenen Personen gehören zu den weiteren Aufgaben der Datenschutzbehörde. Eine Zusammenarbeit kann insbesondere die Aus- und Weiterbildung sowie das Informationsangebot umfassen.

18

Die Aus- und Weiterbildung der Verwaltung im Bereich des Datenschutzes kann durch ein gemeinsames Kursangebot für alle vier Kantone gewährleistet werden (z.B. Einführung für neue Mitarbeitende).

19

⁶ Zu unterscheiden ist das allgemeine Datenschutzrecht, wie es in den einzelnen Datenschutzgesetzen der Kantone reguliert ist, vom bereichsspezifischen oder besonderen Datenschutzrecht, das die konkreten Datenbearbeitungen regelt (Schulrecht, Polizeirecht etc.).

⁷ TG: Tätigkeitsbericht 2019, S. 7; SG: Tätigkeitsbericht 2022, S. 8; AR: Bericht 2022 des Datenschutz-Kontrollorgans, S. 3.

- 20 Das Informationsangebot für die Verwaltung und die Öffentlichkeit könnte durch eine gemeinsame Website erfolgen. Dabei können gemeinsam erstellte Merkblätter und Arbeitshilfen, die aufgrund der Zusammenarbeit im Bereich der Beratung erarbeitet wurden, publiziert werden.
- 21 Weiter könnte ein gemeinsames Tool zur digitalen Meldung von Verletzungen der Datensicherheit bereitgestellt werden (analog wie beim Eidgen. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten [EDÖB]⁸).
- 22 Nach wie vor könnten auf der gemeinsamen Website auch kantonsspezifische Informationen publiziert werden.
- 23 Eine aktive Pflege der gemeinsamen Website ermöglicht es, den Verwaltungen rechtzeitig Informationen zur Verfügung zu stellen und bringt gleichzeitig eine Entlastung bei der individuellen (und meist aufwändigen) Beratungstätigkeit der Datenschutzbehörde.

4.3 Institutionalisierung der Zusammenarbeit

- 24 Die rein informelle Zusammenarbeit – wie sie zwischen den Behörden bereits praktiziert wird - hat den Nachteil, dass sie das Synergiepotential nicht optimal nutzt, da das aktuelle individuelle Interesse des einzelnen Kantons immer im Vordergrund steht. Der Anreiz zur Zusammenarbeit fehlt, da im eigenen Kanton das Engagement auf dieser Ebene nicht wahrgenommen wird. Zudem stellt sich die Frage der Ressourcen: Gemeinsame Themen sollten miteinander erarbeitet werden können und nicht von den Ressourcen des grösseren Kantons abhängig sein.
- 25 Die Zusammenarbeit sollte deshalb institutionalisiert werden, ohne aber die Unabhängigkeit der einzelnen Behörde in Frage zu stellen.
- 26 Für die Institutionalisierung der Zusammenarbeit wäre deshalb die Gründung eines Vereins (Art. 60 ff. ZGB) in Betracht zu ziehen.⁹ Jährlich können zwei Versammlungen geplant werden, an denen die gemeinsamen Themen festgelegt und die Arbeitsschritte definiert werden (erste Versammlung) und an denen die Ergebnisse konsolidiert werden (zweite Versammlung). Dazwischen könnten regelmässig (virtuelle) Sitzungen stattfinden, soweit dies notwendig ist.
- 27 Die Zusammenarbeit in der Vereinsstruktur könnte optimiert werden, wenn der Verein über eigene Ressourcen verfügen würde, die konkrete Aufgaben übernehmen würden. Idealerweise wäre dies ein juristische Stelle (50 Prozent). Die Stelle wäre für eine/n datenschutzrechtlich interessierten Juristen/-in durchaus attraktiv. Die

⁸ Siehe: <https://databreach.edoeb.admin.ch/report> .

⁹ privatim – die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbehörden – ist ebenfalls als Verein konstituiert.

Stelle sollte von allen Kantonen zu einem gleichen Anteil finanziert werden. Mit diesem Anreiz würde der Verein auch für alle Kantone gleichwertig arbeiten, ohne nur die Ressourcen eines Kantons zu belasten.¹⁰

Eine andere Institutionalisierung der Zusammenarbeit – öffentlich-rechtliche Form z.B. eine interkantonale Vereinbarung – erscheint hier zu aufwändig.

28

4.4 Vorgehen und Planung

Die Planung und Organisation dieser Zusammenarbeit kann den vier Datenschutzbehörden überlassen werden. Eine Grundlage für eine Zusammenarbeit findet sich bereits in den einzelnen Datenschutzgesetzen.¹¹

29

Ein Vorgehen könnte wie folgt aussehen:

30

Festlegung der gemeinsamen Themen	Siehe Ziff. 4.2
Priorisierung der Themen	
Festlegung Aufwand pro Thema	
Aufteilung des Aufwands	
Zeitplanung	
Festlegung eines Meeting-Rhythmus	Siehe Ziff. 4.3
Formalisierung der Zusammenarbeit	Siehe Ziff. 4.3
Beantragung der Ressourcen	Siehe Ziff. 4.3

Für den Aufbau dieser Zusammenarbeit, die neben der ordentlichen Aufgabenerfüllung der Datenschutzbehörden erfolgt, sind realistischerweise ca. zwei Jahre einzuplanen.

31

Bei der Formalisierung der Zusammenarbeit («Verein») und der Ressourcen des Vereins wäre eine Unterstützung durch die Kantone wünschenswert.

32

¹⁰ In den Statuten des Vereins wären die Zusammenarbeit und die Finanzierung im Einzelnen zu detaillieren, damit kein Kanton benachteiligt wird.

¹¹ SG: Art. 30 Abs. 1 lit. g DSG; AR: Art. 27 Abs. 1 lit. f DSG; AI: Art. 22 Abs. 1 lit. i DIAG; TG: § 18 Abs. 2 TG DSG.

5 Gemeinsame Datenschutzbehörde – Erfahrungsberichte aus anderen Kantonen

5.1 Allgemeines

- 33 Die Variante 3 («Gemeinsame Datenschutzbehörde») sieht eine unabhängige kantonsübergreifende Datenschutzbehörde für die Kantone SG-AR-AI-TG vor, während mit der Variante 5 («Lead Behörde») nur noch in einem Kanton eine Datenschutzbehörde geplant ist. Diese übernimmt im Sinne einer Funktionsübertragung die Rolle der Datenschutzbehörde auch für die anderen Kantone.
- 34 Die Variante 3 wurde von den Kantonen Jura und Neuenburg und die Variante 5 von den Kantonen Schwyz, Obwalden und Nidwalden realisiert. Die Erfahrungen aus diesen Kantonen werden deshalb hier vorab dargestellt.

5.2 Die gemeinsame Datenschutzbehörde der Kantone Jura und Neuenburg

5.2.1 Ausgangslage

- 35 Die Kantone Jura und Neuenburg haben mit einer interkantonalen Vereinbarung eine gemeinsame Datenschutzbehörde geschaffen.¹²
- 36 Die Initiative kam von den Regierungen der beiden Kantone. Vor der vereinbarten Zusammenarbeit verfügten beide Kantone nur über geringe Ressourcen für die Datenschutzbehörde (es handelte sich im Wesentlichen um eine Richterstelle im jeweiligen Kanton, die nebenamtlich – ca. 20 Prozent – als Aufsichtsbehörde fungierte). Mit der Vereinbarung konnte erstmals eine Datenschutzbehörde geschaffen werden, die über Ressourcen verfügt, um die Anforderungen, welche an eine Datenschutzbehörde gestellt werden¹³, überhaupt erfüllen zu können.
- 37 Die Konvention auf Vorschlag der beiden Regierungen wurde von einer interkantonalen Parlamentskommission beraten und anschliessend von den beiden Parlamenten verabschiedet. Sie wurde auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

¹² Convention intercantonale relative à la protection des données et à la transparence dans les cantons du Jura et de Neuchâtel (CPDT-JUNE) : Adhésion du canton de Neuchâtel par Décret du 4 septembre 2012 (FO 2012 N° 37) avec effet au 1er janvier 2013, promulgué par le Conseil d'Etat le 17 octobre 2012.

¹³ Vgl. Gutachten Phase 1, N 7 ff.

5.2.2 Harmonisiertes Datenschutzrecht und Öffentlichkeitsprinzip

Bei der interkantonalen Vereinbarung der Kantone Jura und Neuenburg handelt es sich um ein rechtsetzendes Konkordat. Dabei wurden das Datenschutzrecht¹⁴ und das Öffentlichkeitsprinzip¹⁵ geregelt. Entsprechend verfügen die beiden Kantone über ein interkantonales allgemeines Datenschutzrecht (und Regelungen zum Öffentlichkeitsprinzip) und selbst über keine eigenständige allgemeine Gesetzgebung in diesem Bereich.¹⁶

38

Gesetzesänderungen werden von den beiden Regierungen erarbeitet und – sofern die Parlamente dies wünschen – von einer interkantonalen Parlamentskommission beraten. Für die im letzten Jahr verabschiedeten Anpassungen an das Schengenrecht¹⁷ wurde dies nicht verlangt, und die Änderungen wurden von beiden Parlamenten direkt verabschiedet.

39

5.2.3 Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde wird im Einzelnen in der interkantonalen Vereinbarung geregelt.¹⁸ Neben der Datenschutzbehörde besteht noch eine interkantonale Kommission¹⁹, über die insbesondere das Beschwerdeverfahren läuft.

40

Die Vereinbarung regelt detailliert die Zuständigkeiten der Regierungen der beiden Kantone zur Festlegung des Sitzes der Behörde (Kanton Jura), der Wahl und der weiteren Anstellungsbedingungen. Anwendbar im Einzelfall ist das Recht des Sitzkantons.²⁰

41

Die Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzbehörde ergeben sich aus der interkantonalen Vereinbarung.²¹

42

¹⁴ Art. 14 ff. CPDT-JUNE.

¹⁵ Art. 57 ff. CPDT-JUNE.

¹⁶ Vom allgemeinen Datenschutzrecht, das hier gemeint ist, ist das besondere Datenschutzrecht in der bereichsspezifischen Gesetzgebung zu unterscheiden, das kompetenzgemäss dem einzelnen Kanton vorbehalten ist.

¹⁷ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes (Schengen-Assoziierungsabkommen, SAA), SR 0.362.31.

¹⁸ Art. 6 CPDT-JUNE.

¹⁹ Art. 7 CPDT-JUNE.

²⁰ Art. 6 CPDT-JUNE.

²¹ Art. 8 CPDT-JUNE.

5.2.4 Finanzierung

- 43 Die Finanzierung wurde in der Vereinbarung festgelegt und richtet sich nach der Wohnbevölkerung.²² Aktuell übernimmt der Kanton Jura 29 Prozent der Kosten und der Kanton Neuenburg 71 Prozent.
- 44 Die Datenschutzbehörde reicht ihr Budget im Kanton Jura ein (nach dessen Verfahren der Budgetprozess abläuft). Die Datenschutzbehörde kann mit ihrem Budget auch direkt an die beiden Parlamente gelangen.²³ Dem Kanton Neuenburg wird der zu bezahlende Betrag (71 Prozent des Budgets) mitgeteilt. Die bisherigen Budgets haben nie zu Diskussionen geführt.

5.2.5 Berichterstattung

- 45 Die Datenschutzbehörde (und die Kommission) legen gegenüber den beiden Regierungen und den beiden Parlamenten Rechenschaft ab.²⁴

5.2.6 Erfahrungen

- 46 Gemäss Aussagen des jetzigen Amtsinhabers²⁵ hat sich das Modell bewährt. Er erwähnt insbesondere
- dass damit für beide Kantone eine genügende Grösse vorliegt, um ein Grundknowhow zu sichern;
 - für beide Kantone Grundlagen nur einmal erarbeitet werden müssen;
 - konkrete Lösungen in einem Kanton auch für den anderen Verwendung finden können.
- 47 Als mögliche Problemfelder sieht er die Wahl des Beauftragten durch zwei Kantone, den Budgetprozess in zwei Kantonen und allfällige Anpassungen der interkantonalen Vereinbarung. Bisher habe dies jedoch noch nie zu Problemen geführt: Der Amtsinhaber ist immer noch derselbe wie bei Beginn im Jahre 2013; der Budgetprozess läuft materiell im Kanton Jura und der Kanton Neuenburg bewilligt seinen Beitrag; die Anpassung der interkantonalen Konvention aufgrund der neuen Anforderungen des Schengener Assoziierungsabkommens (SAA)²⁶ wurde mit einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe vorbereitet und die beiden Parlamente haben zugestimmt, ohne Einsetzung einer interparlamentarischen Kommission.

²² Art. 10 f. CPDT-JUNE.

²³ Art. 10 Abs. 1^{bis} CPDT-JUNE.

²⁴ Art. 13 CPDT-JUNE.

²⁵ Dr. Christian Flückiger, eMail vom 28. August 2023; Telefongespräch vom 29. August 2023.

²⁶ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes (Schengen-Assoziierungsabkommen, SAA), SR 0.362.31.

5.3 Die gemeinsame Datenschutzbehörde der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden

5.3.1 Ausgangslage

Die gemeinsame Datenschutzbehörde der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden wurde mit einer Vereinbarung im Jahre 2008 geschaffen.²⁷ Sie wurde im Jahr 2016 mit geringfügigen Anpassungen unter dem neuen Titel «Vereinbarung der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden über die Zusammenarbeit im Datenschutz»²⁸ neu erlassen und wird alle vier Jahre stillschweigend verlängert, wenn sie nicht von einem Kanton gekündigt wird.²⁹ 48

5.3.2 Vereinbarung

Die Vereinbarung wurde von den Regierungen der drei Kantone verabschiedet und regelt im Wesentlichen die Wahl einer «beauftragten Person», welche die Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzbehörde nach den Gesetzgebungen der drei Kantone zu erfüllen hat. Zudem werden die Finanzierung und die Rechenschaftspflicht geregelt. 49

Die Vereinbarung hat den Charakter eines Verwaltungsabkommens. Die Regelungen sind aber sehr rudimentär. 50

5.3.3 Kantonale Datenschutzgesetzgebung

Die drei Kantone verfügen je über eine Datenschutzgesetzgebung. Eine Harmonisierung des Datenschutzrechts wurde nicht angestrebt und hat auch bei den neuesten Anpassungen aufgrund des Schengen-Assoziierungsabkommens³⁰ nicht stattgefunden. 51

Im Kanton Schwyz hält § 28 Abs. 3 ÖDSG³¹ fest, dass «der Regierungsrat (..) unter Wahrung der Rechte des Kantonsrates ermächtigt (ist), die Aufgaben der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz einer geeigneten Person bzw. Stelle eines anderen Kantons zu übertragen oder mit anderen Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben einzurichten». 52

²⁷ Vereinbarung des Kantons Schwyz mit den Kantonen Obwalden und Nidwalden über den Datenschutz vom 30. Juli 2008, aufgehoben durch die Vereinbarung vom 1. Februar 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016.

²⁸ Vereinbarung der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden über die Zusammenarbeit im Datenschutz vom 1. Februar 2016.

²⁹ Art. 7 Abs. 2 Vereinbarung SZ/OW/NW.

³⁰ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes (Schengen-Assoziierungsabkommen, SAA), SR 0.362.31.

³¹ Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007.

- 53 Eine gleiche Bestimmung findet sich in Art. 9 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes des Kantons Obwalden³² und in Art. 26 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes des Kantons Nidwalden.³³

5.3.4 Datenschutzbehörde

- 54 Die Institutionalisierung der gemeinsamen Datenschutzbehörde ist in der interkantonalen Vereinbarung nur marginal geregelt.
- 55 Die zuständigen Organe der einzelnen Kantone wählen eine «beauftragte Person».³⁴ Der Kanton Schwyz wählt dabei vorgängig in Absprache mit den anderen Kantonen, wobei die interkantonale Vereinbarung dahinfällt, wenn nicht die gleiche Person in allen Kantonen gewählt wird.³⁵
- 56 Auf die beauftragte Person und ihre Mitarbeitenden ist das Personalrecht des Kantons Schwyz anwendbar.³⁶
- 57 Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus den drei kantonalen Datenschutzgesetzen, wobei die Datenschutzbehörde im Kanton Schwyz auch für das Öffentlichkeitsprinzip zuständig ist.³⁷
- 58 Die Angliederung und die Oberaufsicht über die Datenschutzbehörde sind je Kanton unterschiedlich geregelt.³⁸

5.3.5 Finanzierung

- 59 Die Datenschutzbehörde verfügt über ein Globalbudget, das sämtliche Aufwände abdeckt.³⁹ Darin enthalten sind die Personal- und Infrastrukturkosten: Die beauftragte Person stellt das notwendige Personal an und beschafft sich die erforderliche Infrastruktur.⁴⁰
- 60 Das jährliche Globalbudget wird von der beauftragten Person dem Regierungsrat des Kantons Schwyz eingereicht, der es weiterreicht, so dass es von den Parlamenten der drei Kantone bewilligt werden kann.⁴¹

³² Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, kDSG) vom 25. Januar 2008.

³³ Gesetz über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz, kDSG) vom 20. Februar 2008.

³⁴ Art. 2 Vereinbarung SZ/OW/NW.

³⁵ Art. 7 Abs. 3 Vereinbarung SZ/OW/NW.

³⁶ Art. 3 Abs. 3 Vereinbarung SZ/OW/NW.

³⁷ Die Kantone Obwalden und Nidwalden verfügen ebenfalls über Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip, aber die Datenschutzbehörde hat in diesem Bereich keine Aufgaben und Kompetenzen.

³⁸ SZ: § 28 ÖDSG; OW: Art. 9 kDSG; NW: Art. 26 kDSG.

³⁹ Art. 4 Abs. 2 Vereinbarung SZ/OW/NW.

⁴⁰ Art. 3 Abs. 2 Vereinbarung SZ/OW/NW.

⁴¹ Art. 4 Abs. 1 und Abs. 4 Vereinbarung SZ/OW/NW.

Die Kosten werden nach einem festgelegten Schlüssel aufgeteilt. Der Kanton Schwyz übernimmt einen Sockelbeitrag von 10 Prozent für die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und als Abgeltung eines Standortvorteils.⁴² Die übrigen Kosten werden nach der ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt (Schwyz: 66 %, Obwalden: 16 %, Nidwalden: 18 %).⁴³ Der Kostenverteiler wird alle vier Jahre überprüft.⁴⁴ 61

5.3.6 Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt an die zuständigen Organe gemäss den jeweiligen Datenschutzgesetzen. 62

Die Vereinbarung sieht vor, dass die beauftragte Person ein Programm für ihre Aufsichtstätigkeit erstellt, das den zuständigen Organen der Vereinbarungskantone zur Kenntnis gebracht wird. Die Datenschutzbehörde hat detailliert über ihre in den einzelnen Kantonen erbrachten Leistungen zu berichten.⁴⁵ 63

5.3.7 Erfahrungen

Der jetzige Amtsinhaber⁴⁶ sieht die Vorteile der gemeinsamen Datenschutzbehörde insbesondere in den Synergien der Beratungs- und Kontrolltätigkeit für alle drei Kantone. 64

In Bezug auf den Aufwand für die einzelnen Kantone deckt sich dieser in der Verteilung ziemlich genau nach dem Verteilschlüssel Bevölkerungszahl für die Finanzierung. 65

Die interkantonale Vereinbarung sollte die Organisation und die Angliederung der Behörde detaillierter regeln. Ebenso sollte der Budgetprozess klarer geregelt werden, insbesondere in Bezug auf Budgeterhöhungen (oder allenfalls Kürzungen). 66

Als sehr aufwändig zeigte sich die Revision der drei Datenschutzgesetze aufgrund der neuen Anforderungen des Schengener Assoziierungsabkommens (SAA).⁴⁷ Die Datenschutzbehörde war in den Gesetzgebungsprozessen unterschiedlich involviert, und eine Koordination fand nicht statt. 67

⁴² Art. 4 Abs. 3 Vereinbarung SZ/OW/NW.

⁴³ Art. 4 Abs. 3 Vereinbarung SZ/OW/NW.

⁴⁴ Art. 6 Vereinbarung SZ/OW/NW.

⁴⁵ Art. 5 Vereinbarung SZ/OW/NW.

⁴⁶ Philipp Studer, Telefongespräch vom 6. September 2023.

⁴⁷ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes (Schengen-Assoziierungsabkommen, SAA), SR 0.362.31.

6 Variante 3 («Gemeinsame Datenschutzbehörde»)

6.1 Allgemeines

⁶⁸ Die Chancen und Stärken dieser Variante⁴⁸ sind durch die Erfahrungen in den Kantonen Jura und Neuenburg sowie Schwyz, Obwalden und Nidwalden bestätigt worden.⁴⁹ Insbesondere sind hervorzuheben

- das Sicherstellen eines breiten Grundwissens der Datenschutzbehörde;
- die Bearbeitung auch komplexerer Themen für alle Kantone;
- die Verwendung von konkreten Lösungsansätzen in einem Kanton auch für die anderen Kantone;
- generelle Synergien in der Beratungs- und Kontrolltätigkeit.

⁶⁹ Insgesamt kann damit mit quantitativ und qualitativ verbesserten Dienstleistungen der Datenschutzbehörde für die einzelnen Verwaltungsstellen in den Kantonen gerechnet werden. Zudem sind zeitgerechte Antworten der Datenschutzbehörde besser möglich.

⁷⁰ Mit der gemeinsamen Datenschutzbehörde wäre ein einheitlicher und effizienterer Vollzug des Datenschutzrechts in den vier Kantonen möglich.

6.2 Grundlagen der Zusammenarbeit

⁷¹ Grundlage für die Zusammenarbeit wäre eine interkantonale Vereinbarung («Konkordat»). Bei der gemeinsamen Datenschutzbehörde steht eine rechtsetzende Vereinbarung im Vordergrund.

⁷² Zu entscheiden ist, ob sich die Vereinbarung allein auf die Datenschutzbehörde beziehen soll (organisationsrechtlich). Inhalt einer solchen Vereinbarung wären insbesondere die Organisationsform, die Angliederung, die Aufgaben und Kompetenzen, die Wahl des oder der Beauftragten und die Finanzierung.

⁷³ Mit der Vereinbarung müssten die einschlägigen Bestimmungen in den kantonalen Datenschutzgesetzen geändert oder ergänzt werden.⁵⁰

⁷⁴ Denkbar ist auch, in der Vereinbarung zusätzlich allgemeines Datenschutzrecht zu schaffen und damit die kantonalen Datenschutzgesetze aufzuheben (Modell Jura/Neuenburg).

⁴⁸ Vgl. Gutachten Phase 1, N 99.

⁴⁹ Siehe Ziffer 5.2.6 und 5.3.7.

⁵⁰ In den Kantonen AR und AI liegen bereits Kompetenznormen für die Auslagerung an eine kantonsübergreifende (AR: Art. 26 Abs. 3 DSG) oder kantonsübergreifende/ausserkantonale (AI: Art. 21 Abs. 3 DIAG) Datenschutzbehörde vor.

Eine Rechtsvereinheitlichung würde zu einer transparenteren und einfacheren Anwendung des Datenschutzrechts durch die Datenschutzbehörde führen. In diesem Sinne wäre es auch eine Entlastung und ein weiterer Gewinn an Synergien. 75

Spätere Änderungen der Datenschutzgesetzgebung durch Änderungen im europäischen Recht oder im Bundesrecht müssten nur noch einmal nachvollzogen werden und nicht in vier verschiedenen Gesetzen. Auch der parlamentarische Prozess könnte vereinfacht werden und würde eine Entlastung für die beteiligten Kantone bringen.⁵¹ 76

Zweifellos würde der einmalige Gesetzgebungsprozess zur Schaffung einer gemeinsamen Datenschutzbehörde und eines harmonisierten Datenschutzrechts eine längere Zeit beanspruchen. 77

Es wäre zu prüfen, wie weit ähnliche Prozesse in anderen Themenbereichen in den vier Kantonen abgeschlossen wurden oder sich in Planung befinden und als Leitlinie für das Vorgehen im Datenschutzbereich dienen könnten. Insbesondere könnten so auch verfahrensrechtliche Bestimmungen einheitlich gelöst werden. 78

Der Regelungsgehalt für die organisationsrechtliche Vereinbarung ohne oder mit Rechtsharmonisierung wird im Einzelnen nach einem Grundsatzentscheid zu definieren sein. Dabei werden insbesondere das Verfassungsrecht und das Organisationsrecht der beteiligten Kantone zu berücksichtigen sein. 79

6.3 Finanzierung

In einem weiteren Schritt sind das Budget der gemeinsamen Datenschutzbehörde zu bestimmen und ein Finanzierungsschlüssel festzulegen. Grundlagen hierzu bilden die Überlegungen im Kapitel «Ressourcen» (siehe Ziffer 8). 80

Bevor dies konkret ausgearbeitet werden kann, sind auch Fragen nach Sitz, Angliederung und Zusammensetzung der Behörde etc. zu klären. 81

⁵¹ Siehe Erfahrungen Jura/Neuenburg, N 39.

7 Variante 5 («Lead Behörde»)

7.1 Allgemeines

- 82 Die Variante 5 («Lead Behörde») sieht nur noch in einem Kanton eine Datenschutzbehörde vor. Die anderen Kantone schliessen sich dieser Behörde an. Als «Lead Behörde» kommen die Datenschutzbehörde des Kantons St. Gallen oder des Kantons Thurgau in Frage, da diese bereits über eine gewisse Grösse und insbesondere über eine eigene Organisationsstruktur verfügen.
- 83 Die anderen Kantone übertragen die Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzbehörde an diese Behörde.
- 84 Die Chancen und Stärken der Variante 5 sind ähnlich wie bei der Variante 3 (siehe Ziffer 6.1).
- 85 Die Variante 5 könnte auch eine Etappe hin zur Variante 3 sein.

7.2 Grundlagen der Zusammenarbeit

- 86 Grundlage der Zusammenarbeit wäre ein interkantonaler Vertrag über die Übertragung der Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzbehörde an die andere Behörde. Die Form und der Regelungsgehalt dieser «Funktionsübertragung» müsste in einem nächsten Schritt konkretisiert werden, wobei auch die diesbezüglichen Kompetenznormen zum Abschluss eines solchen Vertrags in den beteiligten Kantonen zu prüfen sind (Regierungsrat oder/und Parlament).

7.3 Finanzierung

- 87 Die Finanzierung sollte nach einem Schlüssel erfolgen, der einen Sockelaufwand abdeckt und einen effektiven oder pauschalisierten Betrag für den Aufwand für den betreffenden Kanton vorsieht. Bei einer Pauschalisierung müsste die Möglichkeit für die Verrechnung eines ausserordentlichen Aufwands beispielsweise für die Mitwirkung in Arbeitsgruppen oder für ein aufwändiges Rechtsverfahren vorgesehen sein.

8 Ressourcen einer gemeinsamen Datenschutzbehörde

8.1 Aktueller Stand

Aktuell verfügen die vier Kantone über die folgenden Ressourcen⁵²:

88

- SG
 - o Stellen: 225 %
 - o Budget: 380'000.00
- AR
 - o Auftrag an externen Rechtsanwalt
 - o Budget: 150'000.00
- AI:
 - o Auftrag an externen Rechtsanwalt
 - o Budget: 40'000.00
- TG
 - o Stellen: 160 %
 - o Budget: 300'000.00

Der Aufwand beträgt total CHF 870 000 und deckt damit im Wesentlichen die Personalkosten ab. In den Kantonen Thurgau und St. Gallen dürften noch weitere Beiträge enthalten sein (z.B. für Dienstleistungen Dritter), daneben dürften aber Aufwände für Raumkosten und Dienstleistungen des Kantons (z.B. Informatik), die bei der Datenschutzbehörde nicht ausgewiesen sind, zusätzlich dazukommen.

89

Der tatsächliche Aufwand für den Datenschutz in den einzelnen Kantonen müsste auch die verwaltungsinternen Ressourcen (z.B. in Rechtsdiensten, eGov) miteinbeziehen. Beim Ressourcenbedarf der gemeinsamen Datenschutzbehörde gemäss Variante 3 oder 5 wäre auch zu berücksichtigen, dass eine effizientere Datenschutzbehörde weniger verwaltungsinterne Ressourcen für den Datenschutz benötigt.

90

8.2 Ressourcenbedarf

Gemäss den rechtlichen Vorgaben hat die Datenschutzbehörde über angemessene Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verfügen.⁵³

91

⁵² Vgl. Gutachten Phase 1, N 64.

⁵³ Art. 15 Abs. 6 ER-Konv 108+.

92 Über die Frage, nach welchen Kriterien die Angemessenheit der Ressourcen zu beurteilen ist, gibt es nur wenig Literatur. Im Rahmen des Schengener-Assoziierungsabkommens⁵⁴ wurde bei den verschiedenen Evaluationen die Ressourcenfrage immer wieder thematisiert.⁵⁵ Als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Ressourcen werden insbesondere die folgenden Kriterien herangezogen⁵⁶:

- Ein *Sockelaufwand* (Die Datenschutzbehörde «muss einen bestimmten Sockelaufwand leisten, unabhängig von der Grösse des Kantons (Erarbeitung und Erhaltung der notwendigen hohen Fachkompetenz in einem sich dauernd verändernden, durch technologische und gesellschaftliche Entwicklungen stark beeinflussten Sachgebiet mit Querschnittsbezügen durch die gesamte Staatstätigkeit, Stellungnahme zu Rechtsetzungsvorhaben, Vorprüfung von IT-Projekten usw.»⁵⁷);
- Ein *Grundaufwand*⁵⁸ proportional zur Bevölkerungsgrösse;
- Aufwandszuschläge
 - o Ein „Urbanitätszuschlag“⁵⁹, weil im städtischen Umfeld u.a. aus demografischen Gründen tendenziell mehr (sensible) Datenbearbeitungen anfallen (z.B. Sozialhilfe, Sicherheit).
 - o Ein «Gemeindezuschlag»⁶⁰, weil damit mehr Verwaltungsstellen zu beraten und zu kontrollieren sind.

- 93 Weitere Kriterien könnten auch die Anzahl Spitäler oder Hochschulen und die Geltung des Öffentlichkeitsprinzips sein, wenn die Datenschutzbehörde auch hierfür zuständig ist.⁶¹

94 Die Kriterien können sodann gewichtet werden. In der Untersuchung von 2009 kommt Beat Rudin zum Schluss, dass die Kantone

- AI über ca. 30 Stellenprozent
- AR über ca. 60 Stellenprozent
- SG über ca. 400 Stellenprozent
- TG über ca. 250 Stellenprozent

⁵⁴ Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes (Schengen-Assoziierungsabkommen, SAA), SR 0.362.31.

⁵⁵ BEAT RUDIN, Die datenschutzrechtliche Umsetzung von Schengen in den Kantonen, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), Schengen in der Praxis, Basel 2009, S. 229.

⁵⁶ BEAT RUDIN, FN 55, S. 241 ff.

⁵⁷ BEAT RUDIN, FN 55, S. 241.

⁵⁸ BEAT RUDIN, FN 55, S. 241.

⁵⁹ BEAT RUDIN, FN 55, S. 241.

⁶⁰ BEAT RUDIN, FN 55, S. 241 f.

⁶¹ BEAT RUDIN, FN 55, S. 242.

verfügen sollten⁶². Dies ergibt ein Total von 740 Stellenprozenten für die vier Kantone.

Dieser Einschätzung liegt die Rechtslage von 2009 (z.B. Kanton Thurgau ohne Öffentlichkeitsprinzip) und der im Jahre 2009 (weniger komplexen) Datenbearbeitungen (z.B. keine Cloud-Lösungen) zugrunde. Die Zahlen zeigen aber einerseits, dass sich die vier Kantone in der richtigen Grössenordnung bewegen und andererseits, dass auf der Basis der erwähnten Kriterien nicht nur ein möglicher Aufwand, sondern auch eine Kostenverteilung zwischen den Kantonen bei einer gemeinsamen Datenschutzbehörde berechnet werden könnte.

95

Als Referenzgrösse, die bisher nicht berücksichtigt wurde, könnten zudem die kantonalen Informatikausgaben, die ein Indikator für die Digitalisierung sind, herangezogen werden.⁶³

96

Eine gemeinsame Datenschutzbehörde auf der Basis der bestehenden Ressourcen erscheint damit für die Kantone SG-AR-AI-TG realistisch, insbesondere auch, wenn man den Gewinn durch Synergien miteinrechnet. Allerdings wäre dies eine Minimalvariante. Bei einer effizienteren Datenschutzbehörde, die die Bedürfnisse der Verwaltung besser abdecken kann, ist auch mit einer höheren Nachfrage durch die Verwaltungsstellen zu rechnen. Damit ergäbe sich ein zusätzlicher Ressourcenbedarf für die Datenschutzbehörde, der aber kompensiert werden könnte, da die einzelnen Verwaltungsstellen weniger spezifisches Datenschutzwissen brauchen würden, z.B. in den Rechtsdiensten.

97

⁶² BEAT RUDIN, FN 55, S. 244.

⁶³ BEAT RUDIN, FN 55, S. 239.

9 Fazit der drei Varianten

- 98 Die drei in der Phase 2 des vorliegenden Gutachtens betrachteten Varianten sehen eine unterschiedliche Intensität der Zusammenarbeit vor.
- 99 Die Variante 1 sieht eine Zusammenarbeit vor, die die Datenschutzbehörden grundsätzlich eigenständig realisieren können. Die involvierten Kantone können die Datenschutzbehörden hierbei unterstützen und allenfalls notwendige finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen.
- 100 Die Variante 3 benötigt Grundsatzentscheide, insbesondere in Bezug auf die interkantonale Vereinbarung und die Frage, ob nur eine organisationsrechtliche Regelung oder auch eine Harmonisierung des allgemeinen Datenschutzrechts angestrebt werden soll. Ist ein Grundsatzentscheid für diese Variante gefällt, müsste eine detaillierte gemeinsame Projektplanung erstellt werden.
- 101 Die Variante 5 erfordert die Bereitschaft eines Kantons, für die übrigen Kantone die Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsbehörde zu übernehmen. Eine interkantonale Vereinbarung müsste die zu übernehmenden Aufgaben und Kompetenzen gemäss dem allgemeinen Datenschutzrecht des einzelnen Kantons festlegen.
- 102 Die Ressourcenfrage wird für die Varianten 3 und 5 diskutiert, müsste aber für die konkrete Umsetzung weiter vertieft werden.
- 103 Die Variante 1 kann eigenständig umgesetzt werden und präjudiziert die anderen beiden Varianten nicht. Diese haben eine längerfristige Perspektive.
- 104 Die Variante 3 kann auch in zwei Phasen umgesetzt werden: Institutionalisierung einer interkantonalen Datenschutzbehörde und später eine Rechtsharmonisierung.
- 105 Die Variante 5 könnte langfristig auch eine Etappe hin zur Variante 3 sein.
- 106 Das Gutachten – Phase 2 – zeigt auch auf, dass sich die diskutierten Varianten in unterschiedlichen rechtlichen Formen realisieren lassen: Variante 1 (Verein), Varianten 3 und 5 (interkantonale Vereinbarung [Konkordat]: organisationsrechtlich ohne oder mit Rechtsharmonisierung).
- 107 Die Varianten 3 und 5 bedingen kleinere Anpassungen der Datenschutzgesetzgebungen in Bezug auf die Funktion der Datenschutzbehörde, soweit dies nicht bereits in den Gesetzen vorgesehen ist (AR, AI). Wird die Variante 3 mit einer Rechtsharmonisierung angestrebt, würden die Datenschutzgesetze in den einzelnen Kantonen aufgehoben.